

Begründungen zur Einstellung der separaten Bioabfallsammlung

Warum wurde die Biotonne vor 10 Jahren eingeführt?

Auf den ehemaligen Hausmülldeponien des Landkreises durften nur noch im begrenzten Umfang biogene Abfälle abgelagert werden. Der Grenzwert belief sich auf 60 kg/Einwohner und Jahr. Wäre dieser überschritten worden, hätte der Abfall vor der Ablagerung aufwendig behandelt werden müssen. Mit der Einführung der Biotonne konnte zum damaligen Zeitpunkt auf kostspielige Vorbehandlungsverfahren verzichtet werden.

Iststand

Die Biotonnen sind in Städten, Gemeinden und Ortsteilen mit mehr als 1.600 Einwohnern im Einsatz. Im Jahr 2008 sammelte das KWU-Entsorgung ca. 3.700 t Bioabfälle ein. 6.753 von ca. 27.000 anschließbaren Grundstücken sind zurzeit an die separate Bioabfallentsorgung angeschlossen. Das heißt, nur 25 % der Grundstücke in den Gebieten mit Bioabfallsammlung sind an die Biotonne angeschlossen. Die restlichen 75 % haben die Eigenkompostierung verbindlich gegenüber KWU erklärt. In 3.171 Fällen handelt es sich darüber hinaus um saisonale Biotonnen, in denen ausschließlich Gartenabfälle erfasst werden. In dezentralen Rottekompostanlagen wird aus dem Bioabfall Komposterde erzeugt, die überwiegend im Garten- und Landschaftsbau Einsatz findet. Wobei der Einsatz im Gartenbau beschränkt ist aufgrund der Salzfrachten und der Verschmutzungen (Plastikteilchen).

Warum soll die separate Bioabfallsammlung aufgegeben werden?

1. Der 60-kg-Grenzwert gilt nicht mehr. Der gesamte Hausmüll ist einer Behandlung zu unterziehen. Dazu wurde in Niederlehme eine Restabfallbehandlungsanlage errichtet. Bioabfall im Hausmüll ist zwingend notwendig, um den Behandlungsprozess am Laufen zu halten.
2. Der Bioabfall wird gemeinsam mit Holz-, Textil- und Papierbestandteilen im sogenannten Sekundärbrennstoff (SBS) angereichert. Der SBS wird in Kraftwerken zur CO₂ – neutralen Energieerzeugung eingesetzt und trägt dazu bei, fossile Brennstoffe einzusparen
3. Je größer der Anteil an regenerativem Material im SBS ist, desto geringer sind die Zuzahlungen, die für die Abnahme des SBS an die Kraftwerksbetreiber zu entrichten sind.
4. Die bei der Abfalltrocknung entstehende Abluft wird in der RABA gefasst und in der Thermisch-regenerativen-Oxidation (TRO) verbrannt. Anders als bei der gegenwärtig praktizierten Rottekompostierung kann kein Methan oder Lachgas somit das Klima schädigen.
5. Die Auslastung der RABA in Niederlehme wird verbessert.
6. Die Logistikaufwendungen könnten durch Abschaffung der Biotonne deutlich reduziert werden. Im Jahr 2008 wurden 48.500 km gefahren, um 3.700 t Bioabfall einzusammeln. Der Verbrauch eines herkömmlichen Sammelfahrzeuges liegt zwischen 40 und 70 Litern Dieselmotorkraftstoff pro 100 km. Mit der Einstellung der Sammlung kann ein erheblicher Ausstoß an CO₂ vermieden werden
7. Verträge mit den Kompostierungsanlagen laufen zum Jahreswechsel 2009/2010 aus.

Stellungnahme des KWU-Entsorgung zum Brief der Wohnungsgesellschaft Erkner mbH vom 27. Oktober 2009

1. Das KWU-Entsorgung ändert die bestehenden Abfallentsorgungssatzung nur dann, wenn es notwendig ist. Das ist im Besonderen dann der Fall wenn sich die gesetzlichen Grundlagen verändern, bei der Umsetzung des vom Kreistag beschlossenen Abfallwirtschaftskonzeptes bzw. wenn die Entsorgungsstruktur optimiert werden muss. Die Abfallgebührensatzung ist entsprechend des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg regelmäßig zur Beschlussfassung vorzulegen. Spätestens nach zwei Jahren sind die Gebührenkalkulationen zu erneuern.

2. Das Kommunale Wirtschaftsunternehmen als zuständiges Exekutivorgan erarbeitet Satzungsentwürfe, die der Legislative zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Eine Beteiligungspflicht von einzelnen Interessengruppen bei der Satzungserarbeitung sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Ungeachtet dessen suchte das KWU-Entsorgung in der Vergangenheit den gedanklichen Austausch mit dem Mieterbund Deutschland und der Interessengemeinschaft Abfallwirtschaft der Wohnungsunternehmen im Landkreis Oder-Spree. In diesen Gesprächen geäußerte Bedenken und Anregungen flossen in die Satzungsarbeit des KWU-Entsorgung ein. Ganz praktisches Ergebnis ist die Einführung eines Degressionsfaktors für die Entsorgungskosten.

Im Rahmen der Arbeit des Werksausschusses wurden die anstehenden Entscheidungen an vier Terminen thematisiert (März, Mai, August, Oktober). An der März-Beratung des Werksausschusses nahmen auf Einladung des KWU-Entsorgung als Gäste unter anderem Vertreter der Gebäudewirtschaft Eisenhüttenstadt, der Wohnungsverwaltung Fürstenwalde sowie der Wohnungsgesellschaft Erkner teil. Im Rahmen dieser Sitzung wurde das KWU aufgefordert, einen möglichen Maßnahme- und Terminplan zu erarbeiten, der im Mai-Ausschuss vorgestellt wurde. Die Ergebnisse der Mai-Sitzung fanden Eingang in die Texterarbeitung zu den vorliegenden Satzungen. Der Text der Abfallentsorgungssatzung wurde den Werksausschussmitgliedern im August zur Diskussion vorgelegt. Noch vor der Beratung der Satzungen in der Verwaltungskonferenz suchte Herr Hildebrandt das Gespräch mit Herrn Wegeleben als Sprecher der Interessengemeinschaft Abfallwirtschaft der Wohnungsunternehmen im Landkreis Oder-Spree (26.09.2009). Nach der mehrheitlichen Zustimmung der Werksausschussmitglieder zu den vorgelegten Satzungsentwürfen wurden alle Wohnungsverwaltungsunternehmen im Landkreis zu einem von drei geplanten Rundtischgesprächen eingeladen. Nur zwei der anberaumten Termine fanden statt (aus Mangel an Beteiligung). Zu diesen Terminen wurden allen Anwesenden die geplanten Neuerungen vorgestellt unter Hinweis darauf, dass es der Bestätigung der Satzungen im Novemberkreistag bedarf. Am 02.11.2009 führte Herr Hildebrandt das vorerst letzte Telefonat mit Herrn Wegeleben zu dem dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Brief. Eine noch größere Einbeziehung erscheint illusorisch, da andere Interessenvertretungen im Zuge der Gleichbehandlung mit Recht Ähnliches fordern könnten.

3. Kosten (Ist-Stand 2009)

1 x 1,1 m ³ MGB, 2 Leerungen pro Woche	54,82 €/Woche	2.850,64 €/a
---	---------------	--------------

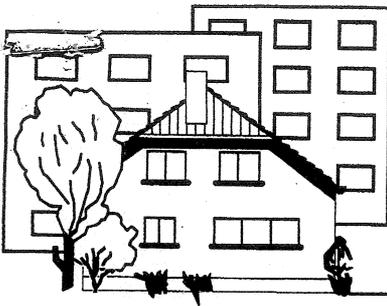
mögliche Kosten ab 01.01.2010

1 x 1,1 m ³ MGB, 1 Regelleerung pro Woche	25,36 €/Woche	1.318,72 €/a
--	---------------	--------------

+1 x 1,1 m ³ MGB, 1 Sonderleerung pro Woche	31,42 €/Woche	<u>1.633,84 €/a</u>
		2.952,56 €/a

oder 2 x 1,1 m ³ MGB, je 1 Regelleerung pro Woche	50,72 €/Woche	2.637,44 €/a
--	---------------	--------------

Alleine die möglichen Einsparungen sollten für Herrn Wegeleben Ansporn sein, die Flächen für das Aufstellen des einen oder anderen zusätzlichen Behälters vorzuhalten. Außerdem werden Flächen durch den Abzug der Biotonnen frei. Bei Geruchsbelästigung in den Sommermonaten ist es möglich Sonderziehungen zu beantragen und diese in den Wintermonaten wieder einzustellen.



KWU
[Handwritten signature]

Wohnungsgesellschaft Erkner mbH

Wohnungsgesellschaft Erkner mbH · Flakenseeweg 99 · 15537 Erkner

Landratsamt Kreisverwaltung
Landkreis Oder-Spree
Landrat, Herr Zalenga
Breitscheidstr. 7

15848 Beeskow

EINGEGANGEN
Landkreis Oder-Spree
29. Okt. 2009
Büro Landrat
46851/09

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
EINGEGANGEN
am 03. NOV. 2009
Eingang-Nr. 351
1. W 2. 3. [Handwritten initials]

27. Oktober 2009
Herr Wegeleben / wr
☎ 03362 / 7949-0

Neue Satzung des KWU

Sehr geehrter Herr Landrat,

zum wiederholten Male ändert das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU) seine Satzung.

Sicher gibt es immer die Notwendigkeit (auch für unser Unternehmen) bestimmte Prozesse zu optimieren, um die Wirtschaftlichkeit zu sichern. Das musste das KWU in den letzten Jahren schon mehrmals praktizieren. Neben allgemeinen Gebührenerhöhungen wurde die Organisation für die Entsorgung des dualen Systems, für Pappe und Papier und auch die Einführung der Biotonne im Rahmen einer Satzung festgeschrieben.

Für unser Wohnungsunternehmen bedeutete das jedes Mal nicht nur eine Menge organisatorische Arbeit sondern auch Investitionen, die in der Regel nicht wenig Geld gekostet haben, um die aus der Satzung hervorgegangenen notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Da das KWU nun wieder eine doch umfassende Änderung seines Entsorgungssystems festschreiben lassen will, ist aufgrund der demografischen Entwicklung in unserem Landkreis durchaus verständlich. Kein Verständnis aber habe ich dafür, dass die zu beschließenden Gremien des Kreistages (insbesondere der Werksausschuss) nur die eine Seite hört bevor es eine entsprechende Empfehlung an die Abgeordneten des Kreistages verabschiedet.

Ich hätte schon erwartet, dass auch die andere Seite (damit meine ich größere Wohnungsunternehmen aus Fürstenwalde, Eisenhüttenstadt, Erkner u.a.) gehört worden wären. Jetzt werden wir mehr oder minder vor vollendete Tatsachen gestellt und haben ab 01. Januar 2010 in einem sehr kurzen Zeitraum – was die Vorbereitung betrifft – Probleme zu lösen, wo wir noch nicht wissen, wie wir das schaffen und den Aufwand bezahlen werden.

Durch diese neue Satzung werden wir gezwungen entweder unseren Mietern höhere Gebühren für die Beseitigung des Restmülls zuzumuten oder aber die entsprechenden Anlagen für die Aufstellung weiterer Müllcontainer zu erweitern. Das hat zur Folge, dass wir erst einmal prüfen müssen, inwieweit wir überhaupt das nötige Land dafür haben und natürlich dann, um die Voraussetzungen zu schaffen, unerhebliche Geldmittel einsetzen müssen.

Bankverbindung:
Berliner Volksbank
Kto.-Nr. 3841347004
BLZ 100 900 00

Telefon:
(0 33 62) 794 90 oder 35 92
Telefax:
(0 33 62) 7 59 39
e-mail:
info@wg-erkner.de

Sprechzeiten:
Dienstag 9.00-12.00 Uhr
und 13.30-18.00 Uhr
Donnerstag 13.30-17.00 Uhr
Internet:
www.wg-erkner.de

Geschäftsführer: A. Wegeleben
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Kurt Kattanek
Handelsregister: Frankfurt/Oder, HRB 1109
Gerichtsstand: Fürstenwalde

Steuernummer: 063/126/00321

gut und sicher wohnen



Wir wissen auch noch nicht wie sich die dann daraus resultierende Verlängerung der Abholfristen im Sommer auf die Umwelt auswirken wird. Auf jeden Fall werden diese Maßnahmen dazu führen, dass unsere Bemühungen die Quartiere wohnlich zu gestalten ins Gegenteil umgekehrt werden.

Aus diesem Grund bitte ich Sie darauf Einfluss zu nehmen, dass wir in Zukunft, bevor so eine Satzung verabschiedet wird, gehört werden und in diesem Fall diese Anhörung nachträglich noch einzuholen.

Ich bitte die Satzung vorerst nicht zu beschließen.

Danke für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Wedeleben
Geschäftsführer

Begründungen zur Einführung des 4-wöchentlichen Entsorgungsrhythmus für 2-Rad-Abfallbehälter

Iststand

Der § 12 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung sieht für alle Restabfallbehälter (2-Rad-Abfallbehälter **und** 4-Rad-Abfallbehälter) eine 14-tägige Regelentsorgung vor. Ein Anspruch auf eine häufigere Entleerung besteht nicht. Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich, ein 4-wöchentlicher Entsorgungsrhythmus sollte nicht überschritten werden.

Wie der Anlage entnommen werden kann, wird der flächenmäßig größte Teil des Landkreises bereits 4-wöchentlich entsorgt. Es handelt sich dabei um Bereiche, in denen die Abfallbehälter seltener als in 40 % der möglichen Abholungen bereitgestellt wurden. Die Umstellung ist in den vergangenen Jahren problemlos erfolgt. Es kam auch in den Sommermonaten nicht zu „südtalienenischen“ Zuständen. Auch in den Bereichen, wo noch die 14-tägige Entsorgung angeboten wird, wird sie nicht regelmäßig genutzt. Mehr als 70 % der Grundstücke im Landkreis nutzen maximal eine 4-wöchentliche Entsorgung. Das heißt 1/3 der Grundstücke verursachen zusätzliche Logistikkosten, die sich in den Gebühren der restlichen 2/3 niederschlagen.

Warum soll der 4-wöchentliche Entsorgungsrhythmus für 2-Rad-Abfallbehälter eingeführt werden?

1. Es sollen zukünftig Logistikaufwendungen reduziert werden.
2. Es soll mehr Gebührengerechtigkeit für diejenigen hergestellt werden, die schon jetzt nur einen 4-wöchentlichen Entsorgungsrhythmus in Anspruch nehmen.

Welche Probleme sind bei der Umstellung zu erwarten und wie soll ihnen begegnet werden?

1. In einigen Fällen wird das bisher bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreichen.

Das KWU-Entsorgung bereitet sich darauf vor, das benötigte Behältervolumen kurzfristig dem Bedarf anzupassen und größere Behälter aufzustellen bzw. zusätzliche Abfallbehälter kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung wird es möglich sein, Sonderentleerungen verbindlich beim KWU-Entsorgung zu bestellen. Damit kann in der Regel der jetzige Ziehungsrhythmus aufrechterhalten werden. Die zusätzlichen, erhöhten Kosten sind jedoch von den Nutzern dieser Zusatzleistung zu übernehmen.

2. Es wird die Befürchtung geäußert, dass mit dem Wegfall der Biotonne und dem 4-wöchentlichen Entsorgungsrhythmus äußerst unhygienische Zustände eintreten könnten.

In den Wintermonaten ist dies aufgrund der niedrigen Temperaturen nicht zu befürchten. In den Sommermonaten kann bei Bedarf auf die Sonderleerungen zurückgegriffen werden.

Bei der Mehrzahl der Grundstücke die Bioabfälle über die Biotonne erfassen handelt es sich um Großwohnanlagen, die über 1,1m³-MGB entsorgt werden. Für diese ist in der Regelentsorgung eine wöchentliche Leerung möglich (Schätzung ca. 3.000 Grundstücke). 3.171 Grundstücke sind an die saisonale Biotonne angeschlossen. In den saisonalen Biotonnen dürfen ausschließlich Gartenabfälle gesammelt werden. Bei einer Gesamtzahl von 6.753 an die Biotonne angeschlossenen Grundstücken entsorgen demnach lediglich ca. 600 Grundstücke mit 2-Rad-Abfallbehältern Küchenabfälle über die Biotonne. Diese Anzahl scheint überschaubar.

Das KWU wird für alle Biotonnennutzer Informationen verschicken, wie mit dem Bioabfall zukünftig umgegangen werden soll (z. B. einwickeln in Plastikfolien oder Papier).

